

DER ERZDIÖZESE FREIBURG

Freiburg im Breisgau, den 28. April 1977

Richtlinien zur Ausführung der Arbeitsvertrags- und Vergütungsordnung für den kirchlichen Dienst in der Erzdiözese Freiburg — AVVO vom 14. 12. 1976 Amtsblatt S. 516. — Religionspädagogischer Kurs am Cassianum, Donauwörth. — Religiöse Kinder- und Jugendbücher. — Erholung in Baden-Baden. — Priesterexerzitien. — Päpstliche Auszeichnung. — Verzicht. — Besetzung von Pfarreien. — Ausschreibung einer Pfarrei. — Im Herrn sind verschieden.

Nr. 56

Ord. 20. 4. 77

Zu § 2

**Richtlinien zur Ausführung der Arbeitsvertrags- und Vergütungsordnung für den kirchlichen Dienst in der Erzdiözese Freiburg — AVVO vom 14. 12. 1976
Amtsblatt S. 516**

Zur Anwendung und Ausführung der Arbeitsvertrags- und Vergütungsordnung werden folgende Hinweise gegeben:

Zu § 1

§ 1 der Arbeitsvertrags- und Vergütungsordnung geht von der bestehenden Rechtslage aus. Auch schon bislang waren Grundlage der Arbeitsverhältnisse der kirchlichen Angestellten die besonderen diözesanen Regelungen für einzelne Berufe (z. B. Religionslehrer, für Mesner, für Organisten) sowie, soweit solche Regelungen nicht galten, der Bundesangestelltentarifvertrag i. d. F. für die Tarifgemeinschaft des Bundes und der Länder. Ausgehend hiervon wird durch die AVVO nunmehr verdeutlicht, daß die Anwendung der genannten dienst- und arbeitsrechtlichen Regelungen auch für die Kirchengemeinden sowie für die anderen in § 1 Abs. 1 genannten kirchlichen Dienstgeber verpflichtend ist. Hieraus ergibt sich insbesondere, daß künftig die Kirchengemeinden sämtliche Mitarbeiter, die von ihnen angestellt sind, den genannten Regelungen vertraglich zu unterstellen haben. Dies bedeutet vor allem, daß künftig auch das Personal der Kindergärten, soweit Dienstgeber unmittelbar eine Kirchengemeinde ist, einen Arbeitsvertrag nach dem BAT erhalten muß.

Für den in § 1 Abs. 3 AVVO erwähnten Arbeitsvertrag ist als Anlage 1 ein Muster abgedruckt. Die Bezugsmöglichkeit für einen entsprechenden Vordruck wird noch bekanntgegeben werden.

Abs. 1 hebt den immer schon geltenden Grundsatz noch einmal besonders hervor, daß eine Tätigkeit im kirchlichen Dienst die Dienstnehmer in einer besonderen Weise auf die Beachtung der besonderen kirchlichen Gesetze und Vorschriften verpflichtet.

Um diese Verpflichtung zu unterstreichen, sieht Abs. 2 die Ablegung eines Versprechens vor. Dieses Versprechen ist künftig vom Mitarbeiter bei Dienstantritt abzulegen. Dies kann in der Weise geschehen, daß der Vertreter des Dienstgebers dem neuen Mitarbeiter den Text des Versprechens vorliest und den Mitarbeiter fragt, ob er bereit ist das Versprechen abzulegen. Nachdem der Mitarbeiter dies bejaht hat, wäre die vorgesehene Niederschrift vom Vertreter des Dienstgebers und vom Mitarbeiter zu unterzeichnen. Ein Muster für diese Niederschrift ist als Anlage 2 abgedruckt. Die Niederschrift ist künftig der Personalakte beizufügen.

Zu § 3

Hinsichtlich von § 3 AVVO gilt sinngemäß das zu § 1 Abs. 1 Gesagte. Auch in § 3 ist nochmals unterstrichen, daß besondere kirchliche Vorschriften über die Eingruppierung und Vergütung von Mitarbeitern vorgesehen und ansonsten die Regelungen des BAT anzuwenden sind.

Zu § 4

§ 4 Buchst. a und b fassen eine bereits jetzt gegebene Rechtslage nochmals zusammen. Für die in diesen Vorschriften genannten Bediensteten ergibt sich durch die AVVO also keine Änderung. Neu ist die Regelung in § 4 Buchst. c. Diese nimmt Bezug auf die neuerrichtete kirchliche Zusatzversorgungskasse (vgl. Amtsbl. 1977 S. 471). Durch § 4 Buchst. c ist nunmehr angeordnet, daß alle kirchlichen Angestell-

ten, die unter die AVVO fallen und die nicht bei einem der in § 4 Buchst. a und b genannten Zusatzversicherungsträger zu einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung angemeldet sind, künftig bei der kirchlichen Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands zur zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung anzumelden sind. Voraussetzung hierfür ist, daß die betr. Gesamtkirchengemeinden, Kirchengemeinden und Stiftungen mit der kirchlichen Zusatzversorgungskasse die vorgesehene Beteiligungsvereinbarung abschließen. Wir verweisen hierzu auf unsere Veröffentlichung im Amtsblatt 1976, S. 132.

Zu § 5

Hinsichtlich der jährlichen Zuwendung sowie der vermögenswirksamen Leistungen bringt § 5 AVVO keine Neuregelung. Es wird für die genannten Leistungen nunmehr lediglich eine eindeutige Rechtsgrundlage geschaffen.

Zu § 6

§ 6 AVVO knüpft an die Grundaussagen über den kirchlichen Dienst in § 2 Abs. 1 AVVO an und zieht aus Verstößen gegen die Grundsätze des Kirchendienstes Folgerungen für den Bestand des Arbeitsverhältnisses. Auch hierin liegt keine Neuregelung, sondern lediglich eine Verdeutlichung der schon bisher gegebenen Rechtslage.

Zu § 7

§ 7 AVVO hebt hervor, daß die AVVO nicht unmittelbar in bestehende Arbeitsverträge eingreifen kann. Eine Anwendung der Vorschriften der AVVO für bereits bestehende Arbeitsverhältnisse ist nur im Wege der Vereinbarung möglich. Bei Abschluß neuer Arbeitsverträge sind die kirchlichen Dienstgeber zur Anwendung der AVVO verpflichtet.

Zu § 8

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten der AVVO. Für die Zusatzversorgung zur kirchlichen Zusatzversorgungskasse ist ein rückwirkendes Inkrafttreten vorgesehen. Dies gibt die Grundlage, die Zusatzversorgung bei der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse für alle Bediensteten, denen bislang keine Zusatzversorgung garantiert ist, rückwirkend zum 1. Januar 1976 zu begründen.

Anlage 1

Muster für den Arbeitsvertrag

Zwischen
als Dienstgeber
und
Frau/Herrn wohnhaft in
als Dienstnehmer
wird der folgende Arbeitsvertrag geschlossen:

§ 1

Frau/Herr geb. am
in
wird ab auf unbestimmte Zeit / für die Zeit
von bis als Angestellte(r)
in den kirchlichen Dienst der
eingestellt/weiterbeschäftigt.

§ 2

Das Arbeitsverhältnis bestimmt sich

1. nach der Arbeitsvertrags- und Vergütungsordnung für den kirchlichen Dienst in der Erzdiözese Freiburg (AVVO) vom 14. 12. 1976, (Amtsblatt S. 516);
2. nach¹⁾ . . .
3. soweit die vorgenannten Bestimmungen keine besonderen Regelungen enthalten, nach dem BAT in seiner Fassung für die Tarifgemeinschaft des Bundes und der Länder, soweit er durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Erzdiözese Freiburg gem. § 1 Abs. 2 AVVO für den kirchlichen Dienst für anwendbar erklärt ist, einschließlich der Sonderregelung zum BAT.

§ 3

Als Angestellte(r) des kirchlichen Dienstes ist Frau/Herr bei der Erfüllung der dienstlichen Aufgaben zur Beachtung der besonderen kirchlichen Gesetze und Vorschriften verpflichtet. Frau/Herr hat auch ihre / seine persönliche Lebensführung nach der Glaubens- und Sittenlehre der katholischen Kirche sowie nach den Vorschriften der kirchlichen Gemeinschaft einzuhalten.

§ 4

Frau/Herr ist als
gemäß²⁾ in Vergütungsgruppe BAT
eingruppiert.

Die dienstlichen Aufgaben im einzelnen sind in der diesem Vertrag als Anlage beigefügten Tätigkeitsbeschreibung festgehalten, die Bestandteil des Arbeitsvertrages ist.

¹⁾ Die anwendbare kirchliche Regelung ist einzusetzen.

²⁾ Die jeweils einschlägige Grundlage der Eingruppierung ist einzusetzen.

§ 5

Die Vergütung richtet sich gemäß § 25 Abs. 3 BAT nach dem jeweils geltenden Vergütungstarifvertrag zum BAT für den Bereich des Bundes und für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, soweit dieser durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Erzdiözese Freiburg für den kirchlichen Dienst für anwendbar erklärt ist.

§ 6

Die Probezeit beträgt Monate.

§ 7

Die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung nach § 45 BAT wird gewährleistet durch Anmeldung zur Pflichtversicherung bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL)³⁾ bei der Kommunalen Zusatzversorgungskasse Baden³⁾ bei der kirchlichen Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands.³⁾

§ 8

Zwischen den Vertragsparteien besteht Einigkeit darüber, daß schwerwiegende Verstöße gegen die besonderen kirchlichen Dienstpflichten, die Glaubens- und Sittenlehre der katholischen Kirche sowie gegen die kirchliche Gemeinschaft innerhalb und außerhalb des Dienstes Gründe für eine ordentliche oder außerordentliche Kündigung des Arbeitsverhältnisses gem. § 1 Kündigungsschutzgesetz, § 626 BGB, § 54 BAT darstellen.

Grund für eine ordentliche oder außerordentliche Kündigung des Arbeitsverhältnisses ist ferner der Entzug der kanonischen Sendung.

§ 9⁴⁾

§ 10⁴⁾

§ 11

Der Arbeitsvertrag ist -fach ausgefertigt.

....., den

Dienstgeber: Dienstnehmer:
(LS)

³⁾ Nichtzutreffendes streichen.
⁴⁾ Für evtl. Zusatzvereinbarungen.

Anlage 2

Niederschrift über das Versprechen gem. § 2 Abs. 2 AVVO

Frau/Herr

hat bei Eintritt in den kirchlichen Dienst der Erzdiözese Freiburg folgendes Versprechen gem. § 2 Abs. 2 der Arbeitsvertrags- und Vergütungsordnung für den kirchlichen Dienst in der Erzdiözese Freiburg abgelegt:

„Ich verspreche, meine Dienstobliegenheiten gewissenhaft zu erfüllen und in der Erfüllung meines Dienstes und in meiner persönlichen Lebensführung die kirchlichen Vorschriften zu beachten.“

....., den

Dienstnehmer: Dienstgeber:

Religionspädagogischer Kurs am Cassianeum, Donauwörth

Die pädagogische Stiftung Cassianeum in Donauwörth veranstaltet ununterbrochen seit 1950 religionspädagogische Ferienkurse für Lehrer, Katecheten und Priester.

Der Ferienkurs 1977 findet statt von Montag, den 1. August bis Donnerstag, den 4. August 1977. Das Rahmenthema lautet: „Die sakramentale Wirklichkeit“.

Referenten sind: Prof. Dr. Josef Goldbrunner, Prof. Dr. Josef Müller, Dr. Willibald Bösen und Hertha Holzheimer, Dozent Franz Kett, Prof. Andreas Baur, Regierungsschuldirektor Franz-Josef Gassner.

Informationen und Programm:

Direktor Max Auer, Postfach 239, 8850 Donauwörth.

Religiöse Kinder- und Jugendbücher

Der Verband katholischer Verleger und Buchhändler/Stuttgart hat ein 4-seitiges Verzeichnis mit 60 empfehlenswerten Kinder- und Jugendbüchern herausgegeben.

Das in einer Auflage von 62 000 Expl. erschienene Sonderverzeichnis bietet besonders Eltern, Lehrern und Erziehern in Kindergarten und Schule eine qualifizierte Auswahl geeigneter religiöser Kinder- und Jugendbücher. Es ist in jeder kath. Buchhandlung gratis erhältlich.

Erholung in Baden-Baden

In 7570 Baden-Baden, Haus Subiaco, Hildastr. 26, dem jetzigen Wohnsitz des Senior-Abtes von Neuburg, Dr. Albert Ohlmeyer, ist Priestern der Erzdiözese die Möglichkeit geboten, Zeiten der Stille und Erholung und gegebenenfalls einer Kur- in Baden-Baden zu verbringen. Einziges Erfordernis ist die tägliche Feier der Hl. Messe bei den Schwestern vom Guten Hirten im Haus „Mariafrieden“, zu dem das Haus Subiaco gehört. Bewerber wollen sich bitte zu näherer Auskunft und Vereinbarung an Abt Ohlmeyer wenden unter obiger Adresse. In dringlichen Fällen ist Abt Ohlmeyer gern bereit, wenigstens die sonntägliche Vertretung in der Pfarrei zu übernehmen, soweit es ihm möglich ist.

Priesterexerzitien

Altötting

4.—8. Juli

P. Dr. Stefan Knobloch
OFM Cap

29. Aug.—2. Sept.

P. Dr. Stefan Knobloch
OFM Cap

Anmeldung: St. Franziskushaus, Postfach 65,
8262 Altötting, Tel. 08671/6812

Neusatzeck

3.—6. Okt.

Dr. Eugen Walter
Thema: Auf der Spur des
Grundaktes Jesu — Glaube als
Nachfolge

Anmeldung: Josef-Bäder-Haus, Josef-Bäder-
Weg 2, 7580 Bühl-Neusatzeck, Tel. 07223/21747

Sasbach, Haus Hochfelden

30. Mai—5. Juni

Pfr. Hermann-Josef Kreutler
Einzelexerzitien mit Gemein-
schaftselementen:
Pfr. Franz-Reinhard Daffner

Anmeldung: Erzb. Seelsorgeamt, GCL-Referat,
Okenstr. 15, 7800 Freiburg

Päpstliche Auszeichnung

Seine Heiligkeit Papst Paul VI. hat mit Urkunde vom 24. Februar 1977 den Hochwürdigen Herrn Generalvikar und Domdekan, Prälat Dr. Robert Schlund in Freiburg i. Br., zum Apostolischen Protonotar ernannt.

Erzbischöfliches Ordinariat

Verzichte

Der Herr Erzbischof hat den Verzicht des Herrn Pfarrers Jonas Fillingner auf die Pfarrei Karlsruhe-Stupferich mit Wirkung vom 27. April 1977 des Pfarrers Anton Joseph Göppert auf die Pfarrei Teningen-Heimbach des Pfarrers Albert Haßler auf die Pfarrei Furtwangen-Schönenbach mit Wirkung vom 28. April 1977 angenommen.

Besetzung von Pfarreien

Der Herr Erzbischof hat mit Urkunden vom 6. April 1977 die Pfarrei Konstanz-Dettingen St. Verena, Dekanat Konstanz, dem Pfarrverweser Helmut Linse in Stockach-Raithaslach, die Pfarrei Triberg St. Clemens Maria Hofbauer, Dekanat Villingen, dem Pfarrverweser Anton Weber, daselbst, verliehen.

Ausschreibung einer Pfarrei

(siehe Amtsblatt 1975 Seite 399 Nr. 134)

Löffingen St. Michael, Dekanat Neustadt
Meldefrist: 16. 5. 1977

Im Herrn sind verschieden

7. April: Franck Pius, res. Pfarrer von Schweighausen, † in Bad Schönborn-Mingolsheim

9. April: Speck Otto, res. Pfarrer von Neuhausen-Schellbronn, † in Pforzheim

R. i. p.

Diesem Amtsblatt liegt das Inhaltsverzeichnis für den Jahrgang 1976 bei.